

# Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

## Coronavirus (SARS-CoV-2) - Handlungsempfehlung

### **STAND 10. März 2020 / Bitte beachten Sie die regelmäßigen Aktualisierungen dieser und der staatlichen Handlungsempfehlungen**

In den letzten Tagen haben sich die Risikoeinschätzung sowie Verordnungen und Handlungsempfehlungen im Blick auf die weitere Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) von staatlicher Seite deutlich verändert.

Darauf reagiert die Nordkirche mit folgenden Handlungsempfehlungen:

1. Ziel aller Maßnahmen muss es sein, die Infektionskette zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus zeitlich zu verzögern.

Kirchliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang sollen geprägt sein von der Grundhaltung der Nächstenliebe, der Fürbitte und der Verantwortung für andere (*„Niemand suche das Seine, sondern was dem andern dient“* 1. Kor 10, 24).

2. Die Nordkirche richtet sich in ihrem Umgang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) an den staatlichen bzw. kommunalen Vorgaben aus. Das betrifft nicht nur rechtlich verbindliche Verordnungen, sondern auch Empfehlungen.

3. Bei der Frage, ob Gottesdienste überhaupt oder in eingeschränkter Form gefeiert werden sollen, wird es deshalb im Gebiet der Nordkirche unterschiedliche Antworten geben, je nachdem, wie die staatlichen Vorgaben in einer bestimmten Region oder im Blick auf bestimmte Veranstaltungsformate (Großveranstaltungen, Veranstaltungen ohne Möglichkeit der Teilnehmendenregistrierung usw.) ausfallen. Auf jeden Fall sollen Kirchengemeinden Menschen mit den bekannten Krankheitssymptomen bitten, andere nicht zu gefährden und deshalb von der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. auch Gottesdiensten, vorerst Abstand zu nehmen. Die Fürbitte für erkrankte, gefährdete und helfende Menschen ist eine konkrete Form, der Gemeinschaft in Jesus Christus Ausdruck zu verleihen.

4. Auch wenn es laut Verfassung der Nordkirche, Artikel 25 Absatz 3 Nr.1 Aufgabe der Kirchengemeinderäte ist, für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen zu sorgen, sollte in der gegenwärtigen Situation die Verantwortung für eventuelle Absagen von Gottesdiensten nur in enger Absprache mit den zuständigen propstlichen Personen wahrgenommen werden. Die Verantwortlichen der Kirchengemeinden und die propstlichen Personen müssen gemeinsam anhand der vorliegenden staatlichen Vorgaben eine verbindliche Entscheidung treffen. Die Nordkirche unterstützt ausdrücklich alle Verantwortungsträger, insbesondere die propstlichen Personen, falls sie den Gemeinden dringend zur Absage von Gottesdiensten, auch über einen längeren Zeitraum, raten.

Allgemeine Kriterien für eine eventuelle Absage von Gottesdiensten:

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?
- Ist eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden möglich?
- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?

- Findet der Gottesdienst in einem Ort mit schlechter Belüftung und wenig Platz für den einzelnen Teilnehmenden statt?
- Sind Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene gegeben?

5. Der Gottesdienst ist ein wichtiger Ort, an dem Menschen die gute Botschaft von Gottes Menschenliebe hören und erleben, sich ihres Glaubens versichern und Sorgen und Nöte aussprechen und loslassen können. Gerade in Zeiten von Verunsicherung helfen gemeinsames Beten, das Hören auf Gottes Wort in den Texten der Bibel, der Zuspruch in der Verkündigung, das Singen und der Segen.

Deshalb gilt:

- a) Auch wenn „allgemeine Gottesdienste“<sup>1</sup> abgesagt werden müssen, gilt das nicht automatisch für besondere Gottesdienste, z. B. Kasualgottesdienste. Bei diesen besonderen Gottesdiensten kann es sehr wohl möglich sein, Voraussetzungen zu schaffen, die die Feier des Gottesdienstes ermöglichen. Dafür bedarf es vorheriger Absprachen mit denen, die den Gottesdienst feiern, sowie den Mitarbeitenden, die folgende Punkte betreffen:
  - Es wäre gut, wenn festgehalten wird, wer am Gottesdienst teilnimmt.
  - Es gilt die Bitte, dass Menschen mit Krankheitssymptomen bzw. aus Risikogebieten nicht am Gottesdienst teilnehmen, um andere nicht zu gefährden.
  - Es soll die Möglichkeit für Handhygiene geschaffen werden.
  - Körperkontakt soll gemieden werden.
  - Der Raum soll gut gelüftet werden und gereinigt sein.
- b) Kirchengemeinden sollen auf Alternativen zum Gottesdienst vor Ort hinweisen, z. B. auf Gottesdienstübertragungen in den Medien.
- c) Die für den Gottesdienst Verantwortlichen können über kreative Formen der gottesdienstlichen Feier nachdenken (Ist es möglich, einen Open-Air-Gottesdienst anzubieten? Gibt es Ideen zu Social-Media-Gottesdiensten etc.?).

Unsere Kirchen stehen allen Menschen auch unabhängig vom Gottesdienst für das persönliche Gebet zur Verfügung.

6. Ein Sonderfall im Blick auf den Gottesdienst ist die Feier des Abendmahls. Dazu ist folgendes zu sagen:

Nach evangelischem Verständnis ist die Verkündigung des Evangeliums Zentrum jedes Gottesdienstes. Wortverkündigung und Sakrament dienen beide, aber in unterschiedliche Weise der Verkündigung. Die Feier des Abendmahls ist nicht zwingend notwendig, auch über einen längeren Zeitraum nicht. Wenn Abendmahl gefeiert wird, empfehlen wir die Verwendung von Einzelkelchen.

- a) Die hygienischen Bestimmungen, die ohnehin für die Praxis des Abendmahls gelten (s. u. Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls), müssen unbedingt beachtet werden.
- b) Im Blick auf die Teilnahme am Abendmahl sollten diejenigen, die die Abendmahlsfeier leiten, die Gemeinde über Folgendes informieren:
  - Ein Abendmahl ist auch gültig, wenn entweder nur das Brot oder nur der Kelch genommen werden.
  - Die Verwendung von Einzelkelchen gilt als volles Abendmahl und mindert das Risiko einer Infektion.
  - Es sollten Oblaten verwendet werden.
  - Symbolische Akte, die besonderen Körperkontakt erfordern (Friedensgruß, etc.), vermieden werden sollten.

---

<sup>1</sup> Die Unterscheidung von allgemeinen Gottesdiensten und besonderen Gottesdiensten in vom theologischen Selbstverständnis der Nordkirche nicht gerechtfertigt. Sie betrifft an dieser Stelle ein Ordnungsfrage.

# Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls<sup>1</sup>

Vom 19. April 1988

([GVOBl. S. 65](#))

Nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird folgende Richtlinie erlassen:

## § 1

Die Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Spendung des Heiligen Abendmahles, wie es dem Bekenntnis und der Tradition der lutherischen Kirche entspricht, erfordert sorgfältige hygienische Maßnahmen.

## § 2

Alle für die Sakramentsausteilung Verantwortlichen, insbesondere Pastorinnen bzw. Pastoren und Küsterinnen bzw. Küster sind verpflichtet, mindestens folgende hygienische Maßnahmen zu treffen:

- es dürfen maximal nur vier bis fünf Kommunikanten aus einem Kelch normaler Größe trinken,
- bei der Darreichung muss der Kelch zuverlässig ausreichend gedreht werden,
- nach der Kommunion durch vier bis fünf Kommunikanten muss der Kelchrand mit 80prozentigem Alkohol gereinigt werden,
- der benutzte Kelch muss vor einer weiteren Verwendung etwa fünf Minuten unbenutzt stehen bleiben,
- ein Abwechseln unter mehreren Kelchen ist folglich unerlässlich,
- nach der Abendmahlsfeier ist eine sorgfältige Reinigung wie bei einer gründlichen Haushaltsreinigung durchzuführen.

## § 3

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>2</sup>

---

### [1](#) ↑

Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. [Teil 1 § 2](#) Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 ([KABl. S. 30](#), [127](#), [234](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

[2↑](#)

Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat am 3. Mai 1988 in Kraft.